

Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

(Schulte & Bruns GmbH & Co. KG, Deverhafen 1-5 in 26871 Papenburg)

Bek. d. GAA Emden v. 15.08.2024 – EMD004154810 / EMD23-004

Die Antragstellerin Schulte & Bruns GmbH & Co. KG beantragte am 20.01.2023 (Eingang 23.01.2023), zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 17.07.2024, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Hafenumschlags- und Lageranlage für nicht gefährliche Abfälle und Schüttgüter (nach Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4.BImSchV) mit einer maximalen Gesamtlagerkapazität für nicht gefährliche Abfälle von 25.000 t am Standort 26871 Papenburg, Hampoel 27; Gemarkung Papenburg, Flur: 40, Flurstücke: 22/11, 22/16, 22/17 und 26/8.

Gegenstand der beantragten Anlagenänderung sind folgende Maßnahmen:

- Reduzierung der Betriebsfläche
- Reduzierung des Stoffkatalogs/Abfallannahmekatalogs
- Anpassung der Nutzung der Hallen 3 und 4 für die Lagerung und den Umschlag aller verbleibenden Stoffe bzw. Abfälle
- Verzicht auf die Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen
- Errichtung einer Staubschutzwand

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 sowie § 9 Abs. 2 i. V. mit Nr. 8.7.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Es ist eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchzuführen.

Die Prüfung hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien nicht vorliegen, da eine Betroffenheit der dort genannten geschützten Gebiete außerhalb des Einwirkungsbereiches der Anlage nicht gegeben ist und im Einwirkungsbereich der Anlage die dort genannten geschützten Gebiete nicht vorhanden sind.

Die geplanten Änderungen sollen innerhalb einer schon bestehenden genehmigten Anlage umgesetzt werden. Die Erhaltungsziele werden durch die geplante Anlagenerweiterung jedoch nicht beeinträchtigt.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen. Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.